

## Kapitel 3 / Meldewesen

### 1. Personenstandsveränderungen

#### 1.1 Scheidung

#### 1.2 Heirat

#### 1.3 Todesfall

#### 1.4 Geburt

#### 1.5 Namensänderung und Namensklärung

### 2. Personenstandsveränderungen im Ausland

### 3. Empfänger von Einwohnermutationen

#### Rechtsquellen

##### Bund

- Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)
- Registerharmonisierungsverordnung
- Zivilstandsverordnung, ZStV

##### Kanton

- Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)
- Verordnung über das Einwohnermeldewesen (EMV)
- Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch → Hinterlegung VvTw in §40

### 1. Personenstandsveränderung

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt dem Einwohneramt des aktuellen Wohnsitzes folgende Mutationen mit:

Geburt, Tod, Verschollenerklärung sowie deren Aufhebung sowie jede Änderung von Name, Zivilstand, Bürgerrecht, Abstammung oder Geschlecht. (Art. 49 ZStV). Diese Meldungen erhält das Einwohneramt elektronisch per SEDEX – direkt aus Infostar.

#### 1.1 Scheidung

Das Gericht informiert das zuständige Zivilstandsamt über eine rechtskräftige Scheidung. Die Einwohnerämter werden mittels SEDEX vom Zivilstandsamt über die Scheidung informiert. Sind die Ex-Ehegatten noch im selben Haushalt gemeldet, so soll nach Bekanntwerden der Scheidung eine Wohnsitzabklärung vorgenommen werden.



# Einwohnerwesen

## 1.2 Heirat

Das Zivilstandsamt, bei welchem die Eheschliessung stattfindet, informiert das Einwohneramt mittels SEDEX über die erfolgte Eheschliessung. Sind die Ehegatten nicht im selben Haushalt gemeldet, so soll nach Bekanntwerden der Eheschliessung eine Wohnsitzabklärung vorgenommen werden.

## 1.3 Todesfall

Der Todesfall wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er stattgefunden hat. Bei der Erfassung des Todesfalls im Einwohnerregister wird auch die Zivilstandsänderung des hinterbliebenen Ehepartners eingetragen.

Die Einwohnerämter sind gemäss §40 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch Hinterlegungsstelle von Verfügungen von Todes wegen. Sobald das Einwohneramt vom Todesfall erfährt, ist das hinterlegte Dokument zur Eröffnung dem Einzelrichter zuzustellen. In vielen Fällen ist das Einwohneramt gleichzeitig auch das Bestattungsamt. Das Erbschaftsamt wird durch das Bestattungsamt bald möglichst nach Bekanntwerden des Todesfalls informiert. Je nach Erbschaftsamt sind unterschiedliche Formulare zu verwenden, um den Erbschaftsämtern die notwendigen Angaben mitzuteilen.

## 1.4 Geburt

Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat. Bei der Erfassung der Geburt im Einwohnerregister ist auch die Sorgerechtsregelung zu erfassen: Für die Mutter beginnt die elterliche Sorge mit der Geburt des Kindes, ebenso für den mit der Mutter verheirateten Vater. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so entsteht die gemeinsame elterliche Sorge für jedes Kind einzeln entweder durch gemeinsame Erklärung der Eltern oder durch behördlichen Entscheid. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss das Einwohneramt entsprechend informieren. Liegt zum Zeitpunkt der Geburtsmeldung keine Meldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor, so wird das alleinige Sorgerecht der Mutter ins Einwohnerregister eingetragen.

Konfession und Krankenversicherung: Ist die Konfession des Kindes unklar, sollen die Eltern um schriftliche Mitteilung gebeten werden. Ebenfalls ist der Krankenversicherungsnachweis des Kindes einzufordern.

## 1.5 Namensänderung und Namenserklärung

Namensänderungen für im Kanton Schwyz wohnhafte Personen können mit einem begründeten Gesuch beim Departement des Innern des Kantons Schwyz beantragt werden.

Die Person, welche bei der Heirat ihren Namen geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe (durch Scheidung, Tod oder Ungültigkeitserklärung) mittels Erklärung jederzeit wieder den Ledignamen annehmen. Für die Entgegennahme einer solchen Namenserklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt zuständig.

Das Einwohneramt des Wohnortes dieser Person wird via Sedex über die erfolgte Namensänderung oder Namenserklärung informiert.

## 2 Personenstandsänderungen im Ausland

Sobald eine Person in Infostar eingetragen ist, dürfen ausländische Urkunden nicht mehr akzeptiert werden. Erst wenn die im Ausland erfolgte Personenstandsänderung durch das Zivilstandsamt beurkundet wurde, darf die Eintragung im Einwohnerregister erfolgen.

Personenstandsänderungen, die sich im Ausland ereignen, sind durch die Betroffenen oder deren Angehörigen der Schweizer Vertretung im betreffenden Land zu melden.

Nach einer ersten Prüfung werden die Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde in der Schweiz zugestellt. Diese verfügt zuhanden des zuständigen Zivilstandsamtes die Eintragung in Infostar. Sobald die Eintragung in Infostar erfolgt ist, erhält das Einwohneramt die entsprechende Mitteilung (siehe 4.1).

## 3 Empfänger von Einwohnermutationen

Das Einwohneramt liefert Mutationen an folgende Ämter:

- Kantonale Datenplattform GERES (erfolgt automatisch laufend via Sedex)
- EDA (Zu- und Wegzüge von und ins Ausland werden via Sedex automatisch geliefert)
- Bundesamt für Statistik (vierteljährlich)
- Kreiskommando (CH-Männer zwischen 18 bis 40: Todesfälle, Einbürgerungen, Zu- und Wegzüge von und ins Ausland, Namensänderungen)
- Kirchgemeinden (§4 Einwohnermeldeverordnung, EMV)
- Zu- und Wegzugsgemeinde (automatisch via Sedex bei Anmeldung und Abmeldung)
- Gemeindeeigene Abteilungen (pro Gemeinde individuell)